

**Satzung
über die regelmäßige Datenübermittlung
aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke
der Kommunalstatistik in der Universitätsstadt Gießen
vom 09.02 1989**

**§ 1
Kommunalstatistik¹⁾**

Die Universitätsstadt Gießen betreibt Kommunalstatistiken im Sinne des § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle beim Amt für Magistrats- und Presseangelegenheiten übertragen worden.

**§ 2
Zweck und Gegenstand der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Grundlagen für die nachfolgenden kommunalen Statistiken zu schaffen:

1. Statistik der Bevölkerungsbewegung und Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
2. Statistik der Bautätigkeit und Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes
3. Statistik der An, Ab, und Ummeldungen von Gewerbebetrieben

(2) Die nach dieser Satzung übermittelten Daten unterliegen der statistischen Zweckbindung.

(3) Die Übermittlung von tabellarisch zusammengefaßten (aggregierten) Daten, die aufgrund von Geschäftsstatistiken gemäß § 11 des Hessischen Landesstatistikgesetzes ermittelt wurden sowie von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, bleibt unberührt. Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken kann ganz oder teilweise der Statistikstelle übertragen werden, soweit dies durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist.

**§ 3
Übermittlungsverfahren**

Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen.

§ 4 Merkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.

(2) Die nach dieser Satzung zu übermittelnden Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(3) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen zur Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten oder Stadtbezirken verwendet werden.

§ 5 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes übermittelt das Landesamt der Statistikstelle mindestens monatlich die nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfassenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

(2) Die Übermittlung der Meldedaten nach dem Hessischen Meldegesetz bleibt unberührt.

§ 6 Übermittlung von Merkmalen für die Bautätigkeitsstatistik und die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes

Für die Bautätigkeitsstatistik und die Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes übermittelt die Bauaufsichtsbehörde der Statistikstelle mindestens monatlich die nach dem Bautätigkeitsstatistikgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfassenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und Abgänge von Gebäuden und Wohnungen.

§ 7 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen

Für die Statistik der Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen übermittelt die Gewerbeabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung der Statistikstelle mindestens monatlich mit den Gewerbeanzeigen die nach der Gewerbeordnung zu erhebenden und an das Statistische Landesamt zu übermittelnden Erhebungs- und Hilfsmerkmale für Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen und -ummeldungen.

§ 8 **Vernichtung der Erhebungsunterlagen**

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach §§ 5 bis 7 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale, auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Hessische Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.

§ 9 **Weitergabe und Veröffentlichung**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 16 des Hessischen Landesstatistikgesetzes geheimzuhalten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Tabellen, die aufgrund der nach dieser Satzung zu übermittelnden Daten erstellt werden, dürfen bis zur Stadtbezirksebene veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen.

§ **10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 29.04.1989.

¹⁾ § 1 Satz 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die regelmäßige Datenübermittlung aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Universitätsstadt Gießen vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 30.12.1992).